

Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII –Sozialhilfe- (SGB XII)

Regelsätze

Stand: 01.01.2013

Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung wird nach Regelsätzen erbracht. Abweichungen von den Regelsätzen können unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten sein.

Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht (s. Informationen über soziale Leistungen 2.2).

In Nordrhein-Westfalen werden die Regelsätze durch Rechtsverordnung festgesetzt. Regelsätze nach § 28 SGB XII (gültig ab 01.01.2013):

Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende	382,00 €
Für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	224,00 €
Für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	255,00 €
Für sonstige Haushaltsangehörige ab Beginn des 15. Lebensjahres	289,00 €
Für Personen, die in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft zusammenleben jeweils	345,00 €
Für eine erwachsene leitungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch Ehegatte oder Lebenspartner ist	306,00 €

Die Regelsätze umfassen die laufenden Leistungen für

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe (ohne Unterkunftskosten)
- Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung
- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung und Kultur
- Beherbergungs- und Gaststättenleistungen
- andere Waren und Dienstleistungen.

Die Regelsätze werden in regelmäßigen Abständen den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.

Mehrbedarf

Bei bestimmten Personengruppen steht von vornherein fest, dass der im Regelsatz pauschalierte Bedarf (vgl. Regelsätze) ihren besonderen Verhältnissen nicht voll gerecht wird. Für diese Gruppen hat daher der Gesetzgeber die Gewährung eines Mehrbedarfszuschlages vorgesehen.

Für Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind,

und durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 4 des Neunten Buches zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt.

Für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt.

Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert des Eckregelsatzes für ein Kind unter sieben Jahren oder für zwei oder drei Kinder unter sechzehn Jahren, oder
2. in Höhe von 12 vom Hundert des Eckregelsatzes für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vorliegen, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des Eckregelsatzes.

Für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach dem SGB XII geleistet wird, wird ein Mehrbedarf von 35 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt.

Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

Sonderbedarf

- Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

§ 9 SGB XII enthält die Verpflichtung, die Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles auszurichten. Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Das Sozialamt braucht jedoch Wünschen nicht zu entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wären.

- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

Die Sozialhilfe schließt in bestimmten Fällen

1. die Übernahme von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
 2. die Übernahme von angemessenen Beiträgen zu einer freiwilligen –auch einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- ein.

- **Alterssicherung**

Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen, können die erforderlichen Kosten übernommen werden.

- **Bildung und Teilhabe**

Kinder und Jugendliche erhalten in bestimmten Situationen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (s. Infoschriften 5.0 bis 5.6)

Einsatz des Einkommens und Vermögens, Ausnahmen

Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können.

Einkommen im Sinne des Sozialrechts ist der Gesamtbetrag der Einkünfte in Geld und Geldeswert (Sachbezüge). Von dem Einkommen sind bestimmte Ausgaben (Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, notwendige private Versicherungsbeiträge, notwendige Fahrtkosten usw.) abzusetzen. Vom Erwerbseinkommen wird ein angemessener Betrag zur Deckung der durch die Erwerbstätigkeit entstehenden Kosten freigelassen.

Vor der Gewährung von Sozialhilfe haben der Hilfesuchende und seine bei der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigenden Angehörigen außer ihrem Einkommen auch ihr Vermögen einzusetzen, soweit es verwertbar ist. Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit die Güter verbraucht, übertragen oder belastet werden können. Zum Vermögen zählt auch ein evtl. vorhandener PKW, wenn der Wert des Fahrzeuges die Vermögensfreigrenze überschreitet. Der Einsatz eines PKW wird nicht gefordert, wenn eine besondere Härte der Verwertung entgegensteht.

Eheähnliche Gemeinschaft

Das SGB XII sieht vor, dass die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs von Leistungen der Sozialhilfe nicht günstiger gestellt werden als Ehepaare. Maßgebend ist das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft.

Einschränkungen der Hilfe, Aufrechnung

Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden:

- bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,
- bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Die Leistung kann bis auf das jeweils Unerlässliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die die leistungsberechtigte Person oder ihr Vertreter durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen veranlasst hat, oder wenn es sich um Ansprüche auf Kostenersatz handelt. Eine Aufrechnung kann auch erfolgen, wenn Leistungen für einen Bedarf übernommen

werden, der durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person bereits gedeckt worden war.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Schulden können im Einzelfall nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Ergänzende Darlehn

Kann im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf vom Hilfeempfänger auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

Bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 vom Hundert des Eckregelsatzes von der Leistung einbehalten werden.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder

2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

auf Antrag die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel des Sozialgesetzbuchs XI (SGB XII) erhalten.



(02365) 99 – 0 oder Durchwahl 99-

Herausgeberin: Stadt Marl – Sozialamt -, 45765 Marl